

**Memorandum of Understanding
über die Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten der
wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen in
standortübergreifenden Angelegenheiten**

11. September 2024

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) und die Universitäten des Landes Baden-Württemberg unterstützen die Gleichstellungsbeauftragten der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen des Landes in standortübergreifenden Angelegenheiten.

Das Memorandum of Understanding (MoU) dient der Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses über die Grundlagen der Zusammenarbeit der genannten Akteurinnen und Akteure zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten.

I. Sprecherin und Vertretungen der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragten je Hochschulart (Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Musikhochschulen, Kunsthochschulen i.e.S.) bestimmen aus ihren Reihen je eine Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten ihrer Hochschulart sowie eine Sprecherin der Gleichstellungsbeauftragten der zuvor genannten Hochschularten (im Folgenden: wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen).
- (2) Sprecherin und Vertretungen der Gleichstellungsbeauftragten im Sinne dieser Vereinbarung können nur gewählte und amtierende Gleichstellungsbeauftragte einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule des Landes sein.
- (3) Im Einvernehmen mit den beteiligten Hochschulen können sich die Gleichstellungsbeauftragten der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen zu einer Landeskonzferenz zusammenschließen und ihre Belange in einer Geschäfts- und ggf. Wahlordnung regeln. Die Geschäfts- und ggf. Wahlordnung regeln die Aufgaben, Organisation sowie Verfahren der Landeskonzferenz. Sie bedürfen der Zustimmung von 80 Prozent aller beteiligten Hochschulen.
- (4) Die Sprecherin ist in der Regel die Gleichstellungsbeauftragte einer Universität. Sie wird von den Gleichstellungsbeauftragten gewählt und bedarf hierbei der Mehrheiten der Stimmen aller Gleichstellungsbeauftragten sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Universitäten. Die Gleichstellungsbeauftragten können sich im Verhinderungsfall bei den Wahlakten von ihren Stellvertretungen oder an sie weisungsgebundenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertreten lassen.

- (5) Das MWK bestätigt nach Prüfung schriftlich, dass die Regelungen in der Geschäfts- und ggf. Wahlordnung den Kriterien nach I. (4) gerecht werden.
- (6) Die Sprecherin ist erste Ansprechperson für das MWK in allen Angelegenheiten, die standort- und hochschulartenübergreifend die Arbeit und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten betreffen. Für die Ausübung der Aufgabe der Sprecherin der Gleichstellungsbeauftragten kann das MWK die Lehrverpflichtung der Gleichstellungsbeauftragten auf Antrag über die Hochschulleitung gemäß § 11 Gleichstellungsbeauftragtenentlastungsverordnung (GEVO) zusätzlich ermäßigen. Darüber hinaus können ihr auf ihren Antrag durch das MWK Mittel für eine wissenschaftliche Hilfskraft, die an der Hochschule der Sprecherin angesiedelt wird, zur Verfügung gestellt werden.

II. Finanzierung und institutionelle Einbettung der Geschäftsstelle

- (1) Die Unterstützung der Sprecherin, der Vertretungen der Gleichstellungsbeauftragten je Hochschulart und der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch die Bereitstellung einer Geschäftsstelle in einer beherbergenden Hochschule. Damit ist die Geschäftsstelle Teil der Landesverwaltung.
- (2) Die Universitäten verantworten die institutionelle Beherbergung der Geschäftsstelle. Bis auf Weiteres übernimmt die Universität Stuttgart auf Bitten der Universitäten diese Aufgabe. Die Beherbergungsaufgabe einer Hochschule endet erst, wenn sich eine andere Universität bereiterklärt hat, die Beherbergung zu übernehmen. Die Universitäten und die beherbergende Hochschule können regeln, dass die rechtlichen und wirtschaftlichen Kosten und Risiken, die aus der Beherbergung resultieren, von der Gesamtheit der Universitäten getragen werden.
- (3) Die beherbergende Hochschule zeichnet für die Unterbringung der Geschäftsstelle inklusive Betriebskosten verantwortlich. Der Geschäftsstelle werden drei Büroräume zur Verfügung gestellt: ein Raum mit einem Arbeitsplatz und einem Besprechungstisch für die Leitung der Geschäftsstelle vergleichbar einer Professur, zwei Räume mit mindestens je zwei Arbeitsplätzen für zwei Referentinnen bzw. Referenten sowie eine Assistenz zuzüglich Hilfskraft. Sollte die Geschäftsstelle einen oder mehrere Räume längerfristig nicht nutzen, ist dies der beherbergenden Hochschule anzuzeigen und diese kann die Räume übergangsweise anderweitig belegen. Darüber hinaus erhält die Geschäftsstelle im Rahmen der hochschuleigenen Raumvergabeverfahren die Möglichkeit, Räume der Hochschule für Tagungen und Konferenzen zu nutzen. Die bereitgestellten Büroräume müssen mit vertretbarem Aufwand mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.

- (4) Das MWK stellt der beherbergenden Hochschule für die Geschäftsstelle entsprechend Staatshaushaltsplan (zurzeit Kapitel 1403 Titel 428 01) eine Stelle für die Leitung der Geschäftsstelle und eine halbe Stelle für die Assistenz zur Verfügung.
- (5) Das MWK finanziert darüber hinaus die Grundausstattung der Geschäftsstelle in angemessener Höhe (IT-Ausstattung, Sachkosten für Bürobedarf, Reisekosten und eine wissenschaftliche Hilfskraft). Die Geschäftsstelle kann die an der beherbergenden Hochschule zur Verfügung stehende Infrastruktur und Unterstützungsleistungen wie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Institute der beherbergenden Hochschule nutzen.
- (6) Die Kanzlerin oder der Kanzler beziehungsweise eine diese vertretende Person der beherbergenden Hochschule der Geschäftsstelle trägt die Personalverantwortung für deren Personal. Personalwirtschaftliche Anträge, insbesondere Dienstreise-, Fortbildungs-, Telearbeits-, Nebentätigkeits- und Urlaubsanträge der Leitung werden zunächst von der Sprecherin der Gleichstellungsbeauftragten als Fachvorgesetzte gebilligt und anschließend von der beherbergenden Hochschule genehmigt. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernimmt die Leitung der Geschäftsstelle die Funktion der Fachvorgesetzten.
- (7) Die Kanzlerin oder der Kanzler beziehungsweise eine diese vertretende Person der beherbergenden Hochschule verantwortet die Wirtschaftsführung der Geschäftsstelle. Sie oder er unterzeichnet die Mittelanträge und Verwendungsnachweise.

III. Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle unterstützt die Sprecherin der Gleichstellungsbeauftragten, die Vertretungen der Gleichstellungsbeauftragten je Hochschulart und die Gleichstellungsbeauftragten in standortübergreifenden Angelegenheiten. Dazu gehören insbesondere die Organisation des hochschulartenspezifischen und hochschulartenübergreifenden Austausches der Gleichstellungsbeauftragten, die Beratung von Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretungen, die Unterstützung der Sprecherin und der Gleichstellungsbeauftragten bei ihrem Engagement in der Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen e.V. (bukof), bei Stellungnahmen zu Gesetzgebungen, Verordnungen oder weiteren politischen Prozessen mit Bezug auf die Arbeit und die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Kontakt mit dem MWK und den Landesrektorenkonferenzen.
- (2) Die Geschäftsstelle kann Websites erstellen, auf der sie Positionen der Gleichstellungsbeauftragten und Informationen, die für Gleichstellungsbeauftragte rele-

vant sind (z. B. Handreichungen, rechtliche Hinweise), zugänglich macht. Die Verantwortung für die Inhalte liegt bei der Sprecherin der Gleichstellungsbeauftragten.

- (3) Das MWK kann mit der Geschäftsstelle Projekte zur Unterstützung und Schulung der Gleichstellungsbeauftragten und zur Förderung von Wissenschaftlerinnen im Umfang von maximal 2,5 Vollzeitäquivalenten vereinbaren. Die Projektanträge bedürfen der Zustimmung der Sprecherin der Gleichstellungsbeauftragten und der beherbergenden Hochschule. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des MWK; die Projekte sollen in der Regel eine Laufzeit von drei Jahren haben, um den Projektbeschäftigten Planungssicherheit zu geben.
- (4) Die Geschäftsstelle kann darüber hinaus mit Zustimmung der Sprecherin der Gleichstellungsbeauftragten Drittmittelprojekte einwerben und weitere Projekte des MWK übernehmen und bedarf hierfür der Zustimmung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers oder einer diese vertretenden Person der beherbergenden Hochschule. Weitere Projekte des MWK, sonstige Drittmittelprojekte und wirtschaftliche Tätigkeiten müssen zu Vollkosten, d. h. mit einer Gemeinkostenpauschale i. H. v. 20 Prozent kalkuliert sein. Bei Programm- und Projektpauschalen der Bundesministerien, der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Europäischen Union wird die Geschäftsstelle entsprechend den üblichen Regelungen der beherbergenden Hochschule behandelt. Drittmittelprojektanträge sind dem MWK nach Einreichung zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Geschäftsstelle kann mit Zustimmung der Sprecherin der Gleichstellungsbeauftragten Kooperationsvereinbarungen abschließen. Sie bedarf hierfür der Zustimmung der beherbergenden Hochschule. Sämtliche Kooperationsvereinbarungen sind dem MWK zur Kenntnis zu geben.

IV. Leitung der Geschäftsstelle

- (1) Die Leitung der Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit der Sprecherin und der Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle verantwortet administrativ und fachlich die Drittmittelprojekte und die Durchführung der vom MWK beauftragten Projekte (siehe III. (3) und (4)).
- (3) Für die Besetzung der Leitung der Geschäftsstelle wird unter Leitung der beherbergenden Hochschule eine Auswahlkommission eingerichtet, in der vier Vertretungen der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschularten (je eine für die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Musikhochschulen sowie für die

Kunsthochschulen i.e.S.), die Vertretung der Universitäten und die beherbergende Hochschule, welche zugleich die übrigen Universitäten mit deren Zustimmung vertreten kann, sowie das MWK mit Stimmrecht vertreten sind.

- (4) Die Leitungsposition wird bundesweit ausgeschrieben. Die Personalentscheidung soll einvernehmlich durch die Auswahlkommission erfolgen. Eine mehrheitliche Entscheidung über die Besetzung kann nicht gegen die Mehrheit aller Vertretungen der Gleichstellungsbeauftragten, die Stimme der Universitäten, die Stimme der beherbergenden Hochschule oder die Stimme des MWK erfolgen.
- (5) Die Leitung der Auswahlkommission stellt den Gleichstellungsbeauftragten der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen die Personalentscheidung vor. Die finale Besetzung bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit aller Gleichstellungsbeauftragten der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen. Die Einstellung erfolgt über die beherbergende Hochschule.

V. Laufzeit des Memorandums of Understanding

- (1) Das Memorandum of Understanding gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Nach jeweils sieben Jahren beraten die beteiligten Parteien – MWK; Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Musikhochschulen, Kunsthochschulen i.e.S. und die beherbergende Hochschule; Vertretungen der Gleichstellungsbeauftragten der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Musikhochschulen und Kunsthochschulen i.e.S. –, ob aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen das Memorandum of Understanding anzupassen ist.
- (3) Wenn sich die beherbergende Hochschule ändert (siehe II. (2)), ist das mindestens ein Jahr vor Vollzug allen Parteien anzuzeigen.
- (4) Die Mittel- und Stellenzuweisungen des MWK stehen unter dem Vorbehalt der im jeweiligen Haushaltsjahr im Staatshaushaltsplan für die Geschäftsstelle der Landeskongferenz der Gleichstellungsbeauftragten zur Verfügung stehenden Mittel und Stellen.

Unterzeichnungen:

Für die Gleichstellungsbeauftragten
der Universitäten

Hohenheim, 13.3.2024
Prof. Dr. U. Hachmstedt
Ort, Datum

Für die Gleichstellungsbeauftragten
der Musikhochschulen

Freiburg, 24. 8. 2024
Prof. Dr. Karl-Eberhard
Ort, Datum

Für die Landesrektoratekonferenz
der Universitäten

MH, 30. Sep. 2024
Ort, Datum

Für die Landesrektorenkonferenz
der Musikhochschulen

Karlsruhe, 30.9.24
Hofmann
Ort, Datum

Für die Universität Stuttgart
als beherbergende Universität

Stuttgart, 30.09.24
Ort, Datum

Für die Gleichstellungsbeauftragten
der Pädagogischen Hochschulen

Prof. Dr. Marieline Klinge
Weingarten, 20.09.2024
Ort, Datum

Für die Gleichstellungsbeauftragten
der Kunsthochschulen i.e.S.

Stuttgart 17.09.24
Ort, Datum

Für die Landesrektorenkonferenz
der Pädagogischen Hochschulen

30.9.24
Ort, Datum

Für die Vertretung der Rektorate der
Kunsthochschulen im engeren Sinne

KH
Ort, Datum

Für das Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Stuttgart, 17.09.2024
Ort, Datum